

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 2
1010 Wien

GZ91.501/1-III/7/94

Beitrag GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19 P4
Datum: 29. MRZ. 1994	
Verteilt 3. Mai 1994	

S. Labuda

Wien, am 28.4.1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erlauben wir uns, die Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert werden soll, zu übermitteln. Die Dringlichkeit, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sieht, ist unserer Ansicht nach nicht gegeben, da der EU-Beitrittsvertrag zu diesem Thema keine Regelungen innerhalb bestimmter Fristen fordert.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Marhold

Dipl.-Ing. Peter Marhold
Referat für Bildung und Politik

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird

GZ 91.501/1-III/7/94

Allgemeiner Teil

Problemdefinition

Die vorliegende Novelle mischt - wie so oft in Österreich - Titel, die mit der Absolvierung einer bestimmten Ausbildung erlangt werden, mit den EU-rechtlich interessanten Berufsberechtigungen, die den Abschluß einer bestimmten Ausbildung voraussetzen. Bezogen auf die nationale Qualifikationsstufe des "HTL(HLFL)-Ingenieurs" ergibt sich nicht die Notwendigkeit, dem Titel die Wortfolge "Diplom..." beizufügen, sondern eine der HTL(HLFL)-Ausbildung adäquate Berufsverwendung sicherzustellen.

Wie in den allgemeinen Erläuterungen der vorgeschlagenen Novelle richtigerweise angerissen, zerfällt diese Problematik in mehrere Teile:

- Die Frage der Ausübung von Berufen, für die in Österreich durch den HTL(HLFL)-Abschluß die entsprechende Berechtigung erworben wird, als selbständige Unternehmer
- Die Frage der Ausübung von Berufen, für die in Österreich durch den HTL(HLFL)-Abschluß die entsprechende Berechtigung erworben wird, als Arbeitnehmer
- Die Frage der Einstufung der HTL(HLFL)-Absolventen im Vergleich zu postsekundären Ausbildungsgängen, die es in Österreich (noch) nicht gibt

Dazu ist im Detail zu bemerken:

1. Berufsberechtigungen, die in Österreich durch den entsprechenden Abschluß erworben werden und in der EU keinem postsekundären Ausbildungsgang vorbehalten sind, regelt - wie bisher - die Gewerbeordnung bzw. andere Rechtsquellen, die in einzelnen Bereichen bestehen. Die Berufsberechtigung "für die EU" hängt in diesem Fall an der nationalen Gesetzgebung, die im Kontext mit der GewO, etc. zu diskutieren sind.

2. Wenn die EU ein Diplom nach der Richtlinie 89/48/EWG fordert, kann der Absolvent einer HTL(HLFL) seine nationale Berufsberechtigung entsprechend den Vorschriften des Art.5 der Richtlinie 92/51/EWG unter Auflagen "mitnehmen". Sonderregelungen gibt es - lt. dem Entwurf des Beitrittsvertrags Österreichs zur EU (Zu III-176 der BlgNR XVIII. GP) - im Bereich Bauwesen/Architektur.

3. Die Nachqualifizierung von HTL(HLFL)-Absolventen auf das Mindestniveau, das in der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehen wird, kann - in Fachhochschulen oder anderen Institutionen - unter klar von der EU vorgegebenen Bedingungen geschehen.

Mögliche Maßnahmen und die Beurteilung aus EU-rechtlicher Sicht

Der letzte Punkt ist den Erläuterungen zur Novelle zufolge das Motiv für diese. Hier bieten sich Lehrgänge in verschiedensten Formen an: Abendkurse, Fernstudien, etc. Die vorgeschlagene Einführung einer schriftlichen Arbeit und einer Gesamtprüfung aus dem Fach ist möglicherweise leicht administrierbar, aber der am wenigsten sinnvolle Weg: Eine "Eignungsprüfung" oder ein "Anpassungslehrgang" werden im Aufnahmestaat dem Berufswilligen mit nicht entsprechender Qualifikation jedenfalls vorgeschrieben, der vorliegende Entwurf transferiert diese Anforderung nur nach Österreich und schraubt Anforderungen und Aufwand unter Umständen höher als notwendig.

Das Erfinden eines neuen Titels, der nur in Österreich bekannt ist, stellt in der EU keinen Wettbewerbsvorteil dar. Wenn die Nachqualifikation in gewissen Bereichen notwendig ist, dann ist nur die Nachqualifikation zum Fachhochschulabschluß sinnvoll. Das kann an den in Gründung befindlichen Fachhochschulen geschehen oder von anderen Rechtsträgern initiiert werden. Das BG über Fachhochschul-Studiengänge ermöglicht z.B. auch dem BMWA als Initiator/Rechtsträger aufzutreten, und entsprechende Anrechnung von Vorleistungen aus der HTL(HLFL) sind erklärte Absicht.

Da derzeit niemand beabsichtigt, die HTL(HLFL) einzustellen, sind derartige Nachqualifikations-Lehrgänge auch nicht zu befristen, sondern sollten fixer Bestandteil des Fachhochschulsektors werden.

Besonderer Teil

Version A

Da nachqualifizierte Ingenieure den Status der Fachhochschul-Diplomingenieure erreichen, ist eine Novelle des Ingenieurgesetzes prinzipiell überflüssig. Alle nötigen gesetzlichen Regelungen werden durch das FHStG abgedeckt.

Version B

Sollte aus anderen Gründen die politische Absicht bestehen, den Nachqualifikationslehrgang durch die Ausdehnung von Praxiszeiten (im Verhältnis 2:1 zu Studienzeiten, s. EU-Richtlinien) zu kürzen oder durch eine Neugestaltung der HTL(HLFL) z.B. mit "Zwischenabschluß" nach vier Jahren und der Einrechnung des fünften Jahres in die postsekundäre Ausbildung (nach entsprechenden Verhandlungen mit dem BMUKS und dem BMWF) die Dauer zu verringern, ist - bei nötigem politischen Willen - eine zusätzliche Schiene zum FH-Abschluß denkbar.

In diesem Fall sind zu ändern:

Z.4,5

"Diplom-HTL(HLFL)-Ingenieur" in "Diplomingenieur (FH)"

Z.5 §14

Statt "Prüfung nach §18" gilt als Kriterium "Lehrgang..." mit Verweis auf das FHStG

Z.5 §16

Die Praxis reduziert sich im in Version B genannten Fall auf 2 Jahre, die Z.3 und 4 werden durch "3. Die Absolvierung eines Lehrgangs gem. §. FHStG" (Dort ist die entsprechende Bestimmung einzufügen, die das Unterschreiten der dreijährigen Mindestdauer ermöglicht).

Z.5 §18 und 22

entfallen